

Kanzlei-Mitteilung zur europäischen Erbrechtsverordnung (gültig für Erbfälle ab dem 17.08.2015)

Allgemein:

Im Folgenden möchten wir Sie über die neue europäische Erbrechtsverordnung, gültig ab dem 17.08.2015, informieren und insbesondere auf die dadurch veränderte Rechtslage zur Anwendbarkeit von deutschem Erbrecht hinweisen.

Die Verordnung ist anwendbar auf Todesfälle, die ab dem 17.08.2015 eintreten.

Nicht anwendbar ist die Verordnung für das Ehe- und Güterrecht, das Gesellschaftsrecht und für Lebensversicherungen und Verträge zugunsten Dritter.

Die Verordnung gilt für alle EU-Staaten außer Dänemark, Irland und Großbritannien.

Die EU-Verordnung regelt grundsätzlich, welches Erbrecht auf einen internationalen Erbfall anzuwenden ist. Sie ist aber nicht nur auf Erbfälle in den Mitgliedsstaaten beschränkt, sondern erfasst auch Erbfälle in Drittstaaten - z.B. in der Schweiz.

Bisherige Rechtslage (für Erbfälle bis zum 16.08.2015):

Nach deutschem Recht gilt Art. 25 EGBGB, wonach die Rechtsnachfolge von Todes wegen grundsätzlich dem Recht des Staates unterliegt, dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes angehörte.

Es gilt das sogenannte Staatsangehörigkeitsprinzip.

Beispiel:

War der Erblasser deutscher Staatsbürger, war das deutsche Erbrecht anzuwenden.

Die bisherige Rechtslage hat sich durch die EU-Verordnung nun verändert.

Heutige Rechtslage (für Erbfälle ab dem 17.08.2015):

Nach der EU-Verordnung unterliegt die Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art. 21 EU-ErbVO).

Beispiel:

Hat ein Deutscher nun seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien, so gilt spanisches Erbrecht.

Problem:

Die ausländischen Regelungen zur gesetzlichen Erbfolge können erheblich von den deutschen Regelungen abweichen.

Wichtig:

Die Verordnung regelt weder das eigentliche nationale Erbrecht, noch das Erbschaftsteuerrecht. Jedes Land behält also auch zukünftig sein eigenes Erbrecht.

Geregelt wird „allein“, welches nationale Erbrecht zur Anwendung kommt.

Wo ist der gewöhnliche Aufenthalt?

Der gewöhnliche Aufenthalt ist dort, wo sich die betroffene Person aufhält. Dies ist der Ort, bei dem erkannt werden kann, dass die betroffene Person an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Eine vorübergehende Abwesenheit beseitigt die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts jedoch nicht.

Wo jemand seinen persönlichen Aufenthalt hat, wird anhand der tatsächlichen Verhältnisse ermittelt. Bedeutend ist der Schwerpunkt der sozialen Kontakte, insbesondere in familiärer und beruflicher Hinsicht.

Als nicht mehr vorübergehend ist ein Aufenthalt von mehr als sechs Monaten anzusehen, wobei kurzfristige Unterbrechungen unerheblich sind.

Welche Personengruppen sind betroffen?:

- z.B. Rentner, die einen Teil des Jahres im Süden, einen Teil des Jahres im Heimatland verbringen
- z.B. Berufspendler, die während der Woche im Ausland tätig sind, jedes Wochenende aber zurück nach Deutschland fliegen, um die Familie zu sehen, die weiterhin in Deutschland wohnt
- Grenzpendler, z.B. Deutsche, die aufgrund günstiger Immobilienpreise im Elsass wohnen, aber jeden Tag nach Deutschland pendeln und auch in der Freizeit viel Zeit in Deutschland verbringen
- Pflegebedürftige und geschäftsunfähige Personen, die im Ausland gepflegt oder behandelt werden oder im Ausland einen Unfall erlitten haben
- z.B. Austauschschüler, die mehrere Monate in einem anderen Staat verbringen und z.B. nur in den Ferien für wenige Wochen das Heimatland besuchen

Lösung:

Der Betroffene kann eine sogenannte Rechtswahl treffen.

Das betrifft insbesondere diejenigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, jedoch möchten, dass im Fall des Todes das Erbrecht des Landes anwendbar ist, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

So kann nach Art. 22 EuErbVO eine Person für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht des Staates wählen, dem sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt ihres Todes angehört.

Die Rechtswahl muss entweder ausdrücklich in Form einer Verfügung von Todes wegen, meist in einem Testament, erfolgen oder sich aus einer solchen Bestimmung ergeben.

Wir empfehlen aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung ungewünschter Erbfolgen, eine ausdrückliche Wahl zu treffen.

Haben Sie bereits ein Testament verfasst, so besteht die Möglichkeit das Testament dementsprechend zu ergänzen. Zu beachten ist jedoch, dass die Ergänzung nach dem anwendbaren Recht formgültig sein muss. Ein formgültiges Testament kann nach den deutschen Vorschriften als privatschriftliches oder öffentliches Testament errichtet werden. Dabei ist insbesondere bei dem privatschriftlichen Testament zum Beispiel eine eigenhändig unterschriebene Erklärung erforderlich.

Bei der Erstellung oder Überarbeitung eines formgültigen Testaments nach Ihren Vorstellungen beraten wir Sie gern.

Weitere Neuerungen durch Europäische Erbrechtsverordnung:

Mit der Verordnung wurde ein europäisches Nachlasszeugnis eingeführt. Das Nachlasszeugnis soll den Nachweis der Erbenstellung zukünftig im Ausland erleichtern, zumindest in den teilnehmenden Staaten. Der deutsche Erbschein wird dadurch aber nicht ersetzt und es besteht auch keine Verpflichtung das Nachlasszeugnis erstellen zu lassen.

Haben Sie noch weitere Fragen? Wir beraten Sie gern.

Ihr Rechtsanwalt Jörg Schwede

Kanzlei Schwede, Gewert & Kollegen
Theaterstr. 3, 30159 Hannover
Tel.: 05 11/ 35 36 05 11 – Fax: 05 11/ 35 36 05 99
www.ksg-recht.de